



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 2007

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203	15. 10. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zahlung einer Flexibilitätsprämie	737
203308	16. 10. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. Juni 2007 Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)	737
2135	24. 10. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Zugführerausbildung der Freiwilligen Feuerwehren Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2	740
224	12. 10. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege)	740
311	20. 9. 2007	RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums und d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	740
641	22. 10. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Verzinsung von Wohnungsbauförderungsdarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen	742
71342	4. 10. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien zum Datenaustausch im Verfahren SolumSTAR für das Grundbuch- und Katasteramt (SolumSTAR-Richtlinien)	743

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 9. 2007	Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags NRW	744
26. 10. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten	753
5. 11. 2007	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	753

Teil III. nächste Seite

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
9. 11. 2007	Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR	753
30. 10. 2007	Bek. d. Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes 9. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode –	754

I.**203****Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Zahlung einer Flexibilitätsprämie**RdErl. d. Finanzministeriums – P 1000 – 13/2/1 – IV A 5
vom 15.10.2007**Vorbemerkung**

Das Land schafft durch das Gesetz über das Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (PEMG NRW) einen landesweiten internen Arbeitsmarkt. Um entsprechend des Abschlussberichts der Hartmann-Kommission Personalausgaben durch einen beschleunigten Abbau der kw-Vermerke senken zu können, hat das Kabinett das Finanzministerium im Dezember 2006 beauftragt, Konzepte zu fluktuationsbeschleunigenden Maßnahmen zu erarbeiten. Im Zuge dessen hat das Kabinett am 13.3.2007 Anreizsysteme beschlossen, die durch Verknüpfung mit dem Personaleinsatzmanagement zum beschleunigten Abbau der kw-Vermerke beitragen werden. Hierzu zählt auch eine Flexibilitätsprämie.

§ 1**Rechtsgrundlage**

(1) Der in den nachstehenden Regelungen verwendete Begriff „Beschäftigte“ umfasst Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen kann den Beschäftigten, die unter Vermittlung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement auf eine Stelle versetzt wurden, eine Flexibilitätsprämie zahlen. Im Rahmen einer Abordnung wird eine Flexibilitätsprämie nicht gezahlt.

(3) Die Flexibilitätsprämie ist keine Besoldung im besoldungsrechtlichen Sinne, sondern eine unmittelbar aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen gewährte Leistung zum Zweck des Stellenabbaus durch Fluktuationsbeschleunigung.

(4) Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Die nachfolgend geregelte Voraussetzung besonderer Erschwernisse erfasst keine Erschwernisse im Sinne der Erschwernezulagenverordnung und ihrer Durchführungsvorschriften, da sie nicht den mit der Erschwerne verbundenen Aufwand i.S.v. § 1 S. 2 EZuV (BGBl. I S. 1101) abgilt, sondern lediglich das Einverständnis mit der Versetzung trotz der zu erwartenden Erschwernisse.

§ 2**Persönliche Voraussetzungen**

(1) Die Zahlung der Flexibilitätsprämie kommt in Betracht, wenn die Versetzung mit besonderen Erschwernissen verbunden ist.

(2) Die Zahlung der Prämie erfolgt, nachdem der Beschäftigte sein schriftliches Einverständnis mit der Versetzung erklärt hat.

§ 3**Besondere Erschwernisse**

(1) Als besondere Erschwernisse gelten solche Umstände der Versetzung, die mit im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit

- a) deutlich höheren Kosten (z.B. Kinderbetreuung),
- b) deutlich stärkeren Belastungen wegen geänderter Arbeitszeit (z.B. Schichtdienst),
- c) deutlich längerer Fahrtstrecke oder
- d) anderen erheblichen persönlichen Belastungen (z.B. berufliche Ausrichtung)

verbunden sind.

(2) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände kann für jede der vier vorgenannten Umstände bis zu EUR 2.500,- gezahlt werden. Die Höchstprämie beträgt EUR 10.000,-.

§ 4**Bewilligung**

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten durch ein Gremium des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus:

- der Behördenleitung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement
- der Personalratsvertretung
- der Gleichstellungsbeauftragten
- der Schwerbehindertenvertretung (im Bedarfsfall)

(2) Prämien nach dieser Richtlinie werden bei Kapitel 12 310 Titel 422 12 und 428 12 nachgewiesen.

§ 5**Rückforderung**

Für den Fall, dass die neue Tätigkeit aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, weniger als sechs Monate ausgeübt wird, behält sich das Land die Rückforderung zeitentsprechender Anteile der Prämie vor.

§ 6**Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2012 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 737

203308**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 22. Juni 2007**

**Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 6119 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.06. – 25 –
v. 16.10.2007

A:

Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4, durch den der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (bekannt gegeben im Abschn. A des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 27.03.2002 SMBl. NRW. 203308) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 22. Juni 2007****zum**

**Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und¹⁾

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. September 2005 beziehungsweise den Änderungstarifvertrag vom 12. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1.

Im Inhaltverzeichnis wird folgende Angabe zu § 36a eingefügt:

„§ 36a Übergangsregelungen“

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Beschäftigten sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zu versichern, wenn sie

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und

b) die Wartezeit (§ 6) erfüllen können.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.

³Die Pflicht zur Versicherung setzt mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitgeber Mitglied/Beteiligter ist, ein.

⁴Die Pflicht zur Versicherung endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

3.

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4.

§ 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.

b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v.H. der ihr/ihm nach § 10 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

5.

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Von der Zusatzversorgungseinrichtung festgesetzte monatliche Umlagen in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Beschäftigten (Umlagesatz) führt der Arbeitgeber – ggf. einschließlich des von der/dem Beschäftigten zu tragenden Umlage-Beitrags – an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. ²Die Umlage-Beiträge der Beschäftigten behält der Arbeitgeber von deren Arbeitsentgelt ein. ³Bei Pflichtversicherten bleiben die am 1. November 2001 geltenden Vomhundertsätze für die Erhebung der Umlage-Beiträge bei der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung maßgebend, soweit sich nicht aus § 37 oder § 37a etwas anderes ergibt. ⁴Der Umlage-Beitrag für die Beschäftigten des Saarlandes beträgt abweichend von Satz 3 ab 1. Januar 2007 1,41 v.H.“

6.

In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

7.

In § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge“ durch die Worte „Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.

8.

§ 30 Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

9.

Es wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Übergangsregelungen

Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 10 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzugänge, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“

10.

In § 37 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag“ durch die Wörter „für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertragsregelungen“ ersetzt.

11.

§ 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Sonderregelungen für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt

(1) ¹Bei Bund und TdL gilt für pflichtversicherte Beschäftigte und für freiwillig versicherte Beschäftigte mit wissenschaftlicher Tätigkeit (§ 2 Absatz 2) Folgendes: Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 2 übersteigt, hat der Arbeitgeber ab 1. Januar 2002 im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 einen Beitrag von acht v.H. des übersteigenden Betrages an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlen. ²Grenzbetrag ist das 1,181-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 5

1) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für

– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,

– die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,

– den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

TVöD/Bund Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Beschäftigte, für die keine zusätzliche Umlage nach Absatz 2 zu entrichten ist.

(2) ¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 29 Abs. 4 VBL-Satzung a.F. gezahlt wurde, gilt Folgendes: Soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage von neun v.H. des übersteigenden Betrages zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.

Protokollnotiz:

Bei Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgeblich ist, sind bei Erhebung des Beitrags nach Absatz 1 und der zusätzlichen Umlage nach Absatz 2 die jeweiligen Beiträge für das Tarifgebiet West zu berücksichtigen.“

12.

Satz 1 der Anlage 1 (Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:

„¹Tarifverträge im Sinne des § 1 sind der

1. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
2. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
3. Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes (TVAöD),
4. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
5. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
6. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS),
7. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS),
8. Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
9. Spartenarbeitsvertrag Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, soweit die Anwendung des öffentlichen Zusatzversicherungsrechts dort geregelt ist,
10. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer/Innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (TV-WW/NW).

Protokollnotiz zu Satz 1:

Soweit in Satz 1 der Anlage 1 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrags aufgeführte Tarifverträge noch nicht durch einen der in Satz 1 der Anlage 1 aufgeführten Tarifverträge abgelöst sind, verbleibt es bis zur Ablosung beim bisherigen Geltungsbereich.“

13.

Satz 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. eine Übergangszahlung nach § 46 Nummer 4 TVöD BT-V (VKA) oder § 47 Nummer 3 TV-L beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tariflichen Vorgängerregelungen erhalten oder“

14.

Satz 1 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind.,

Protokollnotiz zu Nr. 1:

Für am 30. Juni 2007 bestehende Vereinbarungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen über die Ausnahme von Bestandteilen des Arbeitsentgelts aus der Zusatzversorgung gilt Anlage 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden Fassung.“

- b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Jubiläumsgelder,“

- c) In Nummer 13 werden die Wörter „mit Ausnahme der Zuwendung,“ gestrichen.

- d) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

- e) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁴In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
- b) § 1 Nr. 11 sowie die in Nr. 12 geregelte Änderung zu Satz 1 Nr. 3 der Anlage 1 am 1. Juli 2007 und
- c) § 1 Nrn. 6 und 13 Buchstabe a am 1. Januar 2008.

Protokollnotiz zu Satz 2 Buchstabe a:

Sind in Fällen, die den mit Urteilen des BGH vom 14. Juni 2006 – Az. IV ZR 54/05 und IV ZR 55/07 – entschiedenen Fällen vergleichbar sind, bereits vor dem 22. Juni 2007 Ansprüche aufgrund der vor Vereinbarung des 4. Änderungstarifvertrags geltenden Formulierung des § 30 Abs. 3 ATV geltend gemacht worden, verbleibt es für diese Fälle beim bisherigen Wortlaut.

2135

**Zugführerausbildung
der Freiwilligen Feuerwehren
Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3
des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung
vom 10. Februar 1998 zur
Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2**

RdErl. d. Innenministeriums – 74 – 27.19.01
v. 24.10.2007

1

Einführung eines fünfzehntägigen Zugführerlehrganges für die Freiwilligen Feuerwehren (F IV-Lehrgang) am Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW)

Ab dem Jahr 2008 wird der F IV-Lehrgang am Institut der Feuerwehr NRW ausschließlich in fünfzehntägiger Form angeboten.

Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) wird wegen des Umfangs Abstand genommen.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Teil 1 des Lehrganges (F IV-I) zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer (FwDV 2, Ziffer 4.1)
- Atemschutztauglichkeit nach G 26.3 zum Zeitpunkt des Lehrganges F IV, bzw. F IV-II
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2, Ziffer 3.1)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2, Ziffer 3.2)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (FwDV 2, Ziffer 3.3)
- Erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2, Ziffer 3.5) oder ersatzweise „Gefährliche Stoffe und Güter – Stufe 1“ und „Strahlenschutz – Stufe 1“
- Beförderung zum Ober- oder Hauptbrandmeister
- Insbesondere im Einsatz erworbene Erfahrung in den o.g. Tätigkeitsbereichen.

1.2

Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann zugelassen werden, wer die Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2 Nr. 3.5) und/oder „Maschinist“ (FwDV 2 Nr. 3.3) bisher nicht erfolgreich abgeschlossen, jedoch an den Modulen 1 „ABC-Einsatz“ und/oder 2 „Aufgaben des Maschinisten und die Verwendung von Feuerlöschkreislumpen“ der Fortbildung für Truppführer (TF (F)) teilgenommen und die jeweils zugehörige Lernerfolgskontrolle mit Erfolg absolviert hat.

1.3

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Teil 2 des Lehrganges (F IV-11) zu, wenn sie am Lehrgang F IV-I erfolgreich teilgenommen haben. Wird der F IV – Lehrgang in geteilter Form angeboten, darf die erfolgreiche Teilnahme am F IV-I nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Weitere Voraussetzung ist die aktuelle Atemschutztauglichkeit nach GUV G26.3.

1.4

Die Ausbildung zum Zugführer (Freiwillige Feuerwehr) ist nach erfolgreicher Absolvierung beider Ausbildungsteile (F IV-I und F IV-11) abgeschlossen.

1.5

Die Lernziele mit dem Stand September 2007 setze ich hiermit ab dem 1.1.2008 gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom

10.2.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122 1 SGV. NRW. 213) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

2

Befristung

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

– MBL NRW. 2007 S. 740

224

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern
(Förderrichtlinien Denkmalpflege)**

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr
– V B 3 – 42.19 –
v. 12.10.2007

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5.6.2003 geändert durch RdErl. vom 27.9.2004 (SMBL NRW. 224) wird wie folgt geändert:

Nr. 9.2 der Förderrichtlinien erhält folgende Fassung:

“Die Geltungsdauer ist auf den 31.12.2012 befristet.“

– MBL NRW. 2007 S. 740

311

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl
der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und
Jugendschöffen**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums (3221 – I. 2),
d. Innenministeriums (31-43.02.01/02-2-5892/06) und d.
Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
(111/313 – 6153)
vom 20.9.2007

I.

Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.8.1998 (JMBL NRW S. 257/MBL NRW. S. 1169) – SMBL NRW. 311 –, geändert durch Gem. RdErl. des Justizministeriums (3221 – I D. 2), des Innenministeriums (31-2-12.00.50-5892/03(0)) und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (322) vom 20.10.2003 (JMBL NRW S. 253/MBL NRW. 2004 S. 113) – SMBL NRW. 311 –, wird wie folgt geändert:

1

In Nrn. 1.2, 2.8, 3.1 Abs. 1 und 6.2 wird jeweils in der letzten Textzeile (Termin) ebenso wie in Nr. 2.1 das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

2

Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

2.1

In der letzten Textzeile von Absatz 1 (Termin) wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

2.2

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der Personen, die in der laufenden Amtsperiode ein Schöffen-, Jugendschöffen- oder Hilfsschöffenamt innehaben und teilen gleichzeitig mit, ob diese Personen bereits in der vorangegangenen Amtsperiode tätig gewesen sind und demzufolge nicht mehr benannt werden sollen.“

3

In Nr. 2.4.2 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

„Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,“

4

In Nr. 2.4.3 erhält der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:

„Personen, die ehrenamtlich im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“

5

Nr. 2.4.4 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungstext erhält folgende Fassung:

„Personen, die gemäß § 44 a des Deutschen Richtergesetz (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich ...“.

6

In Nr. 2.7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36, 77 GVG).“

7

Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

7.1

In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

7.2

In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

8

In Nr. 4.3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).“

9

In Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 wird jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

10

In Nr. 4.3.3 wird die letzte Textzeile (Termin) wie folgt gefasst:

„bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres.“

11

In Nr. 4.4 wird die letzte Textzeile (Termin) wie folgt gefasst:

„bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres.“

12

In Nr. 4.5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

13

In Nr. 4.6 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

14

Nr. 4.7 wird wie folgt geändert:

14.1

In Absatz 3 erhält der erste Textteil folgende Fassung:

„Das jeweilige Gericht übersendet den Gemeinden, die die Vorschlagslisten aufgestellt haben, bzw. den zuständigen Jugendämtern...“.

14.2

In der letzten Textzeile (Termin) wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

15

In Nrn. 7.1 und 7.2 wird in der vorletzten bzw. in der letzten Textzeile (Termin) jeweils das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

16

In Nr. 7.3 erhält die Einleitung zu Satz 2 folgende Fassung:

„In die Vorschlagslisten muss mindestens die doppelte Zahl ...“.

17

In Nrn. 7.5 und 7.6 wird in der zweiten bzw. in der vierten Textzeile (Termin) jeweils das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

18

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8

Zusammenfassung der Termine

8.1

2. Januar jedes fünften Jahres

Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Land- bzw. Amtsgerichts und entsprechende Mitteilung an

- die Gemeinden,
- die Amtsgerichte,
- die Jugendhilfeausschüsse;

8.2

31. Mai jedes fünften Jahres

- Wahl der Vertrauenspersonen;

8.3

30. Juni jedes fünften Jahres

- Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden,
- Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse,
- Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;

8.4

31. Juli jedes fünften Jahres

- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen,
- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen;

8.5

15. August jedes fünften Jahres

- Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen an das zuständige Amtsgericht,
- Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht;

8.6

16. September bis 15. Oktober jedes fünften Jahres

Zusammentritt der Wahlausschüsse und Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen;

8.7

15. Oktober jedes fünften Jahres

Übersendung der Verzeichnisse der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts;

8.8

30. November jedes Jahres

Auslosung der Hauptschöffinnen, Hauptschöffen, Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr;

8.9

30. November jedes fünften Jahres

Auslösung der Hilfsschöffinnen, Hilfsschöffen, Jugendhelfsschöffinnen und Jugendhelfsschöffen für die bevorstehende Wahlperiode.

19

Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Verdienstausschlag

Hinsichtlich des Verdienstausschlags für Beschäftigte des Landes, die im Schöffenamtsamt tätig sind, ist § 29 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für Beschäftigte in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem kommunalen Arbeitgeber § 29 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu beachten. Demnach gilt das fortgezählte Entgelt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

20

Nrn. 10.1 bis 10.3 erhalten folgende neue Fassung:

„10.1

Regierungsbezirk Düsseldorf

– Stadt Krefeld:

für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld

6

– Kreis Viersen:

für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld

1

10.2

Regierungsbezirk Köln

– Stadt Aachen:

für den Amtsgerichtsbezirk Aachen

4

– Stadt Bonn:

für den Amtsgerichtsbezirk Bonn

5

– Stadt Leverkusen:

für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen

5

– Kreis Aachen:

für den Amtsgerichtsbezirk Aachen

3

– Oberbergischer Kreis:

für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl

5

– Rheinisch-Bergischer Kreis:

für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen

2

– Rhein-Sieg-Kreis:

a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn

2

b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl

2

10.3

Regierungsbezirk Detmold

– Stadt Bielefeld:

für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld

6

– Kreis Gütersloh:

für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld

1

– Kreis Herford:

für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen

4

– Kreis Minden-Lübbecke:

für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen

3“.

II.

In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung 2007 in Kraft.

641

**Verzinsung von Wohnungsbauförderungsdarlehen;
Darlehen aus öffentlichen und
nicht-öffentlichen Mitteln,
Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen
Darlehen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV B 2 – 4147.36 – 1262/07 –
vom 22. 10. 2007

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 15. April 2002 (SMBl. NRW. 641) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1

Bewilligungsjahre bis einschließlich 1969

1.1.1

Es wird auf die für Eigentumsmaßnahmen geltenden Vorschriften der Verordnung über die Neuordnung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen und Eigentumsmaßnahmen (ZinsVO) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 416) hingewiesen.

1.1.2

In der Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ZinsVO ist die genaue Unterschreitung der Einkommensgrenze anzugeben. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze gemäß § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW ist der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr zur Dynamisierung der Einkommensgrenzen vom 5. Dezember 2005 (SMBl. NRW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.1.3

Wird ein Darlehen, nach § 3 Abs. 1 ZinsVO verzinst, so ist bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern, deren Einkommen sich gemäß § 3 Abs. 2 ZinsVO vermindert und die einen Antrag auf Zinssenkung stellen, der Zinssatz bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Zahlungsabschnitts abzusenken. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinssenkung beantragt wird.

1.1.4

§ 3 Abs. 1 und 2 ZinsVO gelten auch für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, denen neben einem Darlehen aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln ein Darlehen im Rahmen der Wohneigentumssicherungshilfe (WESH) bewilligt wurde, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrbelastung aus der Verzinsung so lange auf 0 Euro abgesenkt wird, bis das Wohneigentumssicherungshilfedarlehen zurückerstattet ist.“

2. Nummer 1.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2.2

Bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr zur Dynamisierung der Einkommensgrenzen vom 5. Dezember 2005 (SMBl. NRW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung – nachfolgend Einkommensgrenze genannt – um nicht mehr als 30 v.H. übersteigt, ist die Verzinsung auf Antrag für die Dauer von zunächst drei Jahren wie folgt zu begrenzen (Kappungsbetrag):

Kap- pungs- stufe	Einkommen	Mehrbelastung aus der Verzin- sung höchstens
1	mindestens 20 v.H. unter der Einkommensgrenze	0 Euro/Monat
2	mindestens 10 v.H. unter der Einkommensgrenze	50 Euro/Monat
3	höchstens 5 v.H. über der Einkommensgrenze	100 Euro/Monat
4	höchstens 20 v.H. über der Einkommensgrenze	150 Euro/Monat
5	höchstens 30 v.H. über der Einkommensgrenze	200 Euro/Monat

Vermindert sich das Einkommen der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer innerhalb der Dreijahresfrist und stellen sie einen Antrag auf Zinssenkung, so ist der Zinssatz bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Zahlungsabschnitts entsprechend abzusenken. Die Höhe des Gesamteinkommens der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ist jeweils von der hierfür zuständigen Stelle im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes zu bescheinigen, wobei die genaue Über- bzw. Unterschreitung der Einkommensgrenze anzugeben ist. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung bzw. Zinssenkung beantragt wird. Im Übrigen ist die Nummer 1.1.4 entsprechend anzuwenden.“

3. Nach der Nummer 1.2.2 wird folgende neue Nummern 1.2.3 eingefügt:

„1.2.3

Für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, deren Mehrbelastung aus der Verzinsung ihrer Darlehen einkommensabhängig abgesenkt wurde und deren Einkommen sich nicht erneut gemäß Nummer 1.2.2 vermindert, gilt die bisherige einkommensabhängige Zinsabsenkung bis zum Ablauf der jeweiligen Dreijahresfrist.“

4. In Nummer 2.1 Satz 1 wird nach dem Datum „31. Dezember 1969“ die Angabe „und vor dem 1. Januar 1991“ gestrichen.

5. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird neu gefasst:

„Kommunale Darlehen für Eigentumsmaßnahmen können ab dem in Nummer 1.2.1 angegebenen Zeitpunkt der Einbeziehung in die Verzinsung zusätzlich zu der Verzinsung der Landesdarlehen mit bis zu 6 v.H. verzinst werden.“

- b) In Satz 3 werden die Nummern „1.1.4 bis 1.1.6 und 1.2.2“ durch die Nummern „1.1.4, 1.2.2 und 1.2.3“ ersetzt.

6. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Landesdarlehen“ durch die Worte „Darlehen der Kommunen und Kommunalverbände“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Nummer „1.2.1“ durch die Nummer „1.2“ ersetzt.

7. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Zitat „der Sechsten Änderung der 2. ZinsVO vom 18. Oktober 2005“ durch das Zitat „des § 2 Abs. 2 der ZinsVO vom 9. Oktober 2007“ ersetzt.

8. In Nummer 5.2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

71342

Richtlinien zum Datenaustausch im Verfahren SolumSTAR für das Grundbuch- und Katasteramt (SolumSTAR-Richtlinien)

RdErl. d. Innenministeriums – 36 – 51.10.02 – 8410 –
v. 4.10.2007

Mein RdErl. v. 4.4.2005 (SMBL. NRW. 71342), wird wie folgt geändert:

1

Einzelfalländerungen

1.1

Nummern 1.1 und 1.2 werden gestrichen.

1.2

In Nummer 1.3 zweiter Satz wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.

1.3

In Nummer 1.4 zweiter Satz werden hinter dem Wort „ALB-Daten“ das Wort „/ALKIS-Daten“ eingefügt und am Satzende die Wörter „in die Datenbanken“ gestrichen.

1.4

Die bisherigen Nummern 1.3 bis 1.6 werden zu den Nummern 1.1 bis 1.4.

1.5

Nummern 2.2 und 2.3 werden gestrichen.

1.6

Nummer 3 zusammen mit zugehöriger Fußnote 2, Nummer 4 zusammen mit zugehöriger Fußnote 3 und Nummer 5 zusammen mit zugehöriger Fußnote 4 werden gestrichen.

1.7

In Nummer 6.1 (1) wird der erste Satz gestrichen. Im zweiten Satz wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.

1.8

In Nummer 6.1 (2) wird der erste Satz gestrichen.

1.9

In Nummer 6.1 (2), zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „auf den Grundbuchamtsservern“ gestrichen.

1.10

Der Text der Nummer 6.1 (2) wird an den der Nummer 6.1 (1) angehängt. Die Zeichen „(2)“ werden gestrichen.

1.11

In Nummer 6.2 wird der erste Spiegelstrich zusammen mit dem zugehörigen Satz gestrichen.

1.12

In Nummer 6.2, zweiter Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(die Trennung geschieht entweder mit einem Selektionsprogramm oder manuell)“ gestrichen.

1.13

In Nummer 6.3, erster Spiegelstrich, zweiter Satz werden das Wort „informiert“ durch das Wort „veranlasst“ ersetzt und die Wörter „das Grundbuchamt und veranlasst“ gestrichen.

1.14

In Nummer 6.3 werden der vierte und der fünfte Spiegelstrich zusammen mit dem zugehörigen Text gestrichen.

1.15

In Nummer 6.4 werden der zweite und der vierte Spiegelstrich zusammen mit dem zugehörigen Text gestrichen.

1.16

In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2007“ durch das Datum „31.12.2012“ ersetzt

1.17

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu den Nummern 3 und 4.

1.18

Der Verweis in Nummer 1.2 (2) „(Nr. 1.3)“ wird durch „(Nr. 1.1)“ ersetzt.

1.19

Der Verweis in Nummer 3.1 (1) „(Nr. 1.3)“ wird durch „(Nr. 1.1)“ ersetzt.

1.20

Der Verweis in Nummer 3.2 dritter Spiegelstrich „(Nr. 1.3 und 1.4)“ wird durch „(Nr. 1.1 und 1.2)“ ersetzt.

1.21

Der Verweis in Nummer 3.2 vierter Spiegelstrich „(Nr. 1.4)“ wird durch „(Nr. 1.2)“ ersetzt.

1.22

Der Verweis in Nummer 3.2 vorletzter Spiegelstrich „(siehe Abschnitt 6.5)“ wird durch „(siehe Abschnitt 3.5)“ ersetzt.

1.23

Der Verweis in Nummer 3.4 erster Spiegelstrich „(Nr. 1.4)“ wird durch „(Nr. 1.2)“ ersetzt.

2

Änderungen der Anlage 1

2.1

Anlage 1 Nummer 1 wird gestrichen.

2.2

In Anlage 1 Nummer 2 wird zweimal hinter dem Wort „ALB“ das Wort „/ in ALKIS“ eingefügt.

2.3

In Anlage 1 Nummer 4 (1), erster Satz werden die Wörter „ist dieses für die Bearbeitung kein Problem.“ gestrichen und dafür das Wort „wird“ eingefügt. Im zweiten Satz wird das Wort „Die“ durch das Wort „die“ ersetzt und das Wort „wird“ gestrichen.

2.4

Anlage 1 Nummer 4 (2) wird gestrichen.

2.5

In Anlage 1 Nummer 5 Aufzählungsnummer 1 wird das Wort „Erstdatenübernahme /“ gestrichen.

2.6

In Anlage 1 Nummer 6 wird hinter das Wort „ALB-Dateien“ das Wort „/ALKIS-Dateien“ eingefügt.

2.7

Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden zu den Nummern 1 bis 7.

3

Änderungen der Anlage 2

3.1

In Anlage 2 Nummer 1 werden im ersten Absatz die Wörter „über ISDN“ und der gesamte Text des zweiten Absatzes gestrichen.

3.2

In Anlage 2 Nummer 2 wird der letzte Satz „Keine Erzeugung von Leerdateien.“ gestrichen und dafür der Satz „Die Erzeugung von Leerdateien ist erforderlich.“ eingefügt.

3.3

In Anlage 2 Nummer 3 wird der vorhandene Satz gestrichen und dafür der Satz „Die Datenabgabe erfolgt nach Absprache mit den Katasterämtern und dem GGRZ Hagen.“ eingefügt.

3.4

In Anlage 2 Nummer 4 wird das Wort „bzw.“ gestrichen und durch die Wörter „und möglichst als“ ersetzt.

3.5

In Anlage 2 Nummer 5/6, 3. Zeile wird der Ausdruck „, E = Erstdaten“ gestrichen.

3.6

Anlage 2 Nummer 7 und Nummer 8 werden gestrichen.

3.7

Die bisherige Nummer 5/6 wird zu Nummer 5. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden zu den Nummern 6 bis 7.

4

Änderungen der Anlage 3

4.1

In Anlage 3 Nummer 1 Buchstabe a) wird der Text „Das Katasteramt wird hierzu von seiner DV-Stelle unterstützt. Diese kann sich ihrerseits an die jeweilige Kopfstelle bzw. im Einzelfall an das Landesvermessungsamt NRW wenden.“ gestrichen und durch den Text „Das Katasteramt kann sich zur fachlichen Unterstützung der Problembearbeitung an die zentrale Koordinierungsstelle des Landes beim Landesvermessungsamt wenden.“ ersetzt.

4.2

In Anlage 3 Nummer 1 werden Buchstabe „b)“ zu Buchstabe „a)“ und Buchstabe „c)“ zu Buchstabe „b)“.

4.3

In Anlage 3 Nummer 4 erster Satz wird der Klammertext „(ggf. unter Beteiligung der in 1 genannten Stellen)“ gestrichen.

4.4

In Anlage 3 Nummer 4 Buchstabe a) wird der Klammertext „(Ansprechpartner bei Grundbuch bzw Katasteramt)“ gestrichen.

4.5

In Anlage 3 Nummer 4 Buchstabe b) wird der Klammertext „(ggf. unter Beteiligung der in 1 genannten Stellen)“ gestrichen.

4.6

In Anlage 3 Nummer 4 Buchstabe c) wird der Klammertext „(ggf. unter Beteiligung der in 1 genannten Stellen)“ gestrichen.

– MBl. NRW 2007 S. 743

II.

Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags NRW

Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, beschlossen am 8.6.2005 durch den Landtags Nordrhein-Westfalen gemäß § 35 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252.); geändert durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags NRW gemäß § 10 Absatz 4 Satz 5 des Abgeordnetengesetzes NRW vom 5. April 2005 in der Fassung der:

1. Satzungsänderung vom 19.9.2007, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2007 – Vers. 35-00-1 U 27 III B 4

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird die Satzung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Vorsitzende, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Vorsitzende ebenso einschließen wie der Begriff des Geschäftsführers die Geschäftsführerin etc. Die weiblichen Beteiligten und Betroffenen werden um Verständnis gebeten.

Inhalt

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- § 4 Organe
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Geschäftsführer
- II. Mitgliedschaft**
 - § 10 Pflichtmitgliedschaft
 - § 11 Befreiung von der Mitgliedschaft, freiwillige Beiträge
 - § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- III. Leistungen**
 - § 13 Leistungsarten
 - § 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
 - § 15 Altersrente
 - § 16 Höhe der Altersrente
 - § 17 Hinterbliebenenrente
 - § 18 Witwen- und Witwerrente
 - § 19 Waisenrente
 - § 20 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
 - § 21 Versorgungsausgleich
 - § 22 Beginn, Änderung und Ende von Renten
 - § 23 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
 - § 24 Verjährung
 - § 25 Kapitalabfindung
 - § 26 Überbrückungsgeld
 - § 27 Leistungsausschluss
- IV. Beiträge**
 - § 28 Pflichtbeitrag
 - § 29 Zusätzliche freiwillige Beiträge
 - § 30 Beitragsverfahren
 - § 31 Versorgungsabfindung; Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung; Übertragung von Beiträgen
- V. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung**
 - § 32 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
 - § 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen
- VI. Verfahren**
 - § 34 Rechtsweg
 - § 35 Widerspruchsausschuss
 - § 36 Informationspflicht des Versorgungswerks
 - § 37 Geschäftsjahr
 - § 38 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- VII. Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung**
 - § 39 Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks
- VIII. Übergangsbestimmungen**
 - § 40 Befreiung von der Beitragspflicht
 - § 41 Gründungssatzung
 - § 42 Wahl und Amtsdauer der ersten Vertreterversammlung
- IX. Schlussbestimmungen**
 - § 43 Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente
 - § 44 Beginn der Beitragspflicht
 - § 45 Übergangsregelung

I. Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung

(1) Das „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“ ist nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium. Es gelten die Vorschriften der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerkeverordnung – VersWerkVO NRW)

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerks Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung zu gewähren.

(4) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren (§ 32 Absatz 1).

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, sowie für die Ermittlung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. Ein Mitglied des Versorgungswerks muss Zustellungen unter der Anschrift, die er dem Versorgungswerk angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Hat das Mitglied des Versorgungswerks unter der angezeigten Anschrift keine Wohnung, so steht der Versuch einer Zustellung der Zustellung gleich.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Versorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

§ 4

Organe

Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstandsvorsitzende.

§ 5

Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die stellvertretenden Mitglieder werden im Wege der Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren zur Mitte der Legislaturperiode gewählt. Die Zahl der ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal 30 Personen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Landtags wird eine neue Vertreterversammlung bis zur Mitte der neuen Legislaturperiode gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die bei Ablauf des Wahltermins seit mindestens

drei Wochen Mitglied des Versorgungswerks und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen (LWahlG NRW) vorliegen.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen wen ein Berufs- oder Verbotungsverbot verhängt worden ist und noch besteht,
4. gegen wen die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
5. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist.

(6) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter.

(7) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Ihre Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Funktion die Mitglieder des Vorstandes und der versicherungsmathematischen Sachverständigen teil. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung werden Niederschriften angefertigt.

(8) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Kostenersatzungen der Organe und Gremien des Versorgungswerks.

(9) Die neu gewählte Vertreterversammlung soll zu ihrer ersten Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden einberufen werden. Die erste Sitzung einer neu gewählten Vertreterversammlung wird vom bisherigen Vorsitzenden bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden oder eines neuen Stellvertreters geleitet.

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit § 10 AbgG NRW oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

(12) Die Vertreterversammlung bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.

(13) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ein Ehrenamt aus. Soweit sie nicht mehr Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind, erhalten sie eine Fahrtkostenerstattung.

(14) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie einer Wahlordnung,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen,
3. die Bestellung des Geschäftsführers,

4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung) und die Deckung eines Bilanzverlustes,

6. Grundsätze der Vermögensanlage,

7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung eines jeden Jahresabschlusses. Die wiederholte Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll in der Regel nicht länger als für fünf aufeinander folgende Geschäftsjahre erfolgen,

8. die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Auflösung des Versorgungswerks.

(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 1, 5, 8 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 7 sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Versorgungswerk angehören müssen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die Vertreterversammlung bestellt außerdem einen Stellvertreter des Geschäftsführers, der diesen auch in seiner Funktion als Vorstandsmitglied vertritt. Im Fall der Abwesenheitsvertretung besitzt der stellvertretende Geschäftsführer ein Stimmrecht im Vorstand. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die übrigen vier Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ein Ehrenamt aus. Soweit sie nicht Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind, erhalten sie eine Fahrtkostenerstattung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Vertreterversammlung zu genehmigen ist.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Vertreterversammlung. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand soll zur notwendigen fachlichen Beratung den versicherungsmathematischen Sachverständigen hinzuziehen. Darüber hinaus kann er weitere Sachverständige in seine Beratungen einbeziehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathema-

tischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung und vertritt das Versorgungswerk, vorbehaltlich des § 10 des AbgG NRW, gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt auf Beschluss des Vorstandes den versicherungsmathematischen Sachverständigen und schlägt der Vertreterversammlung auf Beschluss des Vorstandes den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

§ 9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

II.

Mitgliedschaft

§ 10

Pflichtmitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerks sind die Abgeordneten, die ab Beginn der 14. Legislaturperiode oder später dem Landtag Nordrhein-Westfalen angehören. Ein Ausscheiden aus dem Landtag führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 11

Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge

(1) Ein Mitglied des Versorgungswerks ist von der Beitragspflicht befreit, wenn es aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen ausgeschieden ist.

(2) Auf Antrag kann die Beitragszahlung gemäß § 29 i.V.m. § 28 fortgesetzt werden. Die hiernach gezahlten Beträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der **Anlage** Leistungstabelle Nummer 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds, sowie im Fall der Erstattung der Beiträge zum Versorgungswerk nach § 31.

(2) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet abweichend von § 10 Satz 2 außerdem, wenn ein Mitglied des Landtags den Antrag nach § 40 Absatz 1 stellt und bis zum Ende der 14. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet. Bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag ab Beginn der 15. Wahlperiode oder später beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut.

III.

Leistungen

§ 13

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 15–16),
2. Hinterbliebenenrente (§§ 17–20),
3. Überbrückungsgeld (§ 26),

4. Versorgungsabfindung: Erstattung und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Übertragung von Beiträgen (§ 31),

5. Kapitalabfindung (§ 25).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Über Leistungen wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und §§ 2, 3 Landeszustellungsgesetz NRW gelten entsprechend.

(3) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 14

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des Versorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden.

(3) Eine Leistung darf wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 15

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine lebenslange Altersrente beim Ausscheiden aus dem Landtag nach Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß § 28 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.

(2) Auf Antrag des Mitglieds wird die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente vermindert sich in diesem Falle um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach der Anlage Leistungstabelle Nummer 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Auf Antrag des Mitglieds, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben. Die Rente erhöht sich in diesem Fall entsprechend. Zusätzlich kann das Mitglied während des Aufschubszeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.

(4) Der Antrag auf einen Aufschub für den Beginn der Altersrente muss mindestens 3 Monate vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente (Absatz 1) dem Versorgungswerk zugegangen sein.

(5) Das Mitglied kann den Aufschub für den Beginn einer Altersrente jederzeit durch einen entsprechenden Antrag an das Versorgungswerk beenden. Die Zahlung der Altersrente beginnt dann mit dem Monat des Antrags.

(6) Die Rente ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden. In diesem Falle erhöht

sich die nach dem Ausscheiden zu leistende Rente aufgrund der Aussetzung der Rentenzahlung und der Beitragszahlungen während des Ruhenszeitraumes.

§ 16

Höhe der Altersrente

(1) Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung, sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig und wird nach den Anlagen (Leistungstabellen Nummer 1 und 2) errechnet, die Bestandteil dieser Satzung sind. Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Abs. 3 oder des Ruhens der Rente gemäß § 15 Abs. 6 werden die nicht in Anspruch genommenen Renten als fiktive Beiträge verrentet. Soweit zum Verrentungszeitpunkt die Altersgrenze von 65 Jahren bereits überschritten ist, erfolgt die Verrentung dieser fiktiven Beiträge sowie tatsächlicher Beitragszahlungen während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans.

(2) Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht.

(3) Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

§ 17

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß § 28 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Soweit Anwartschaften auf freiwilligen Beitragszahlungen im Sinne des § 11 Absatz 2 und des § 29 beruhen, setzt dieser Anspruch außerdem voraus, dass insgesamt mindestens 36 freiwillige Beiträge geleistet worden sind.

§ 18

Witwen- und Witwerrenten

(1) Nach dem Tod des Mitgliedes des Versorgungswerks erhält der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Witwen- bzw. Witwerrente.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und nicht mindestens drei Jahre bestand. Ist in einer solchen Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn aus der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Kind hervorgegangen ist oder gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind.

§ 19

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im

Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß der Absätze 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächst höhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitgliedes jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis einen monatlichen Bruttobetrag erhält, der über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag hinausgeht.

§ 20

Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent.

(2) Die Witwen- bzw. Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Soweit das Mitglied des Versorgungswerks freiwillige Beiträge geleistet hat, wirken sich diese bei den Hinterbliebenen nur unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 2 rentensteigernd aus.

(5) Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.

(6) Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung. § 19 Absatz 2 bleibt unberührt.

(7) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Höhe der Altersrente nach §§ 15, 16 nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 21**Versorgungsausgleich**

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide beim Ende der Ehezeit Mitglieder des Versorgungswerks sind oder waren, findet Realteilung nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.02.1983 (BGBl. I S. 105) statt. Satz 1 findet auch Anwendung im Fall der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(2) Bei Realteilung wird für den Ausgleichsberechtigten in Höhe der zu übertragenden Rentenanwartschaft ein eigenes Rentenrecht beim Versorgungswerk begründet. Die Rentenanwartschaft des Ausgleichspflichtigen beim Versorgungswerk wird in Höhe der zu übertragenden Rentenanwartschaft gemindert.

(3) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitglieds entsprechend gekürzt. Die Kürzung erfolgt frühestens zum Ersten des auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden übernächsten Monats. Die Kürzung der Rente, die der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erfolgt erst dann, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewährt ist.

(4) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.

(5) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt.

(6) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs erlassen.

§ 22**Beginn, Änderung und Ende von Renten**

(1) Die Altersrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt werden. Bei späterer Beantragung wird die Altersrente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem diese Rente beantragt wird.

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für sie erfüllt sind. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als 24 Kalendermonate vor dem Monat, in dem diese Rente beantragt wird, geleistet.

(3) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

(4) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das beendende Ereignis eintritt.

§ 23**Abtretung, Verpfändung, Pfändung**

Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen aus dem Versorgungswerk wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

§ 24**Verjährung**

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die

Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25**Kapitalabfindung**

(1) Hinterbliebene Ehegatten bzw. hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 18) haben und wieder heiraten oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründen, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. Bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
2. Bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
3. Bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechssunddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft zurück. Die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(2) Renten, die einen Monatsbetrag in Höhe von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) nicht übersteigen, können durch das Versorgungswerk oder auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden werden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 26**Überbrückungsgeld**

(1) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerks, das eine Altersrente bezieht, so wird auf Antrag ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der monatlichen Altersrente nach §§ 15, 16 gezahlt. Bei der Höhe der monatlichen Altersrente werden etwaige Rentensteigerungen nach §§ 11 Abs. 2, 29 Absatz 1 sowie § 40 Absatz 4 berücksichtigt. Bezugsberechtigt sind nacheinander der hinterbliebene Ehegatte, der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Landtags im Sinne Absatz 1 Satz 3 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach dieser Satzung, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren.

§ 27**Leistungsausschluss**

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV.**Beiträge****§ 28****Pflichtbeitrag**

Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk beträgt für jedes Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen 15,79 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 AbgG NRW. Der Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk wird auf volle Euro abgerundet.

§ 29**Zusätzliche freiwillige Beiträge**

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Die Höhe der freiwilligen Beiträge beträgt mindestens 10 Prozent des Pflichtbeitrages nach § 28. Der Gesamtbeitrag aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen darf 150 % des Pflichtbeitrags nach § 28 nicht überschreiten. Sofern der Jahresgesamtbeitrag eines Mitgliedes der Befreiung des Versorgungswerkes von der Körperschaftsteuerpflicht entgegenstehen würde, ist der freiwillige Beitrag so zu vermindern, dass keine Körperschaftsteuerpflicht entsteht. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Die hiernach gezahlten Beiträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Anlage Leistungstabelle Nummer 1.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 30**Beitragsverfahren**

(1) Die Pflichtbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 AbgG NRW einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 aus dem Versorgungswerk ausscheiden oder von der Beitragspflicht nach § 11 Absatz 1 befreit sind, endet die Beitragspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.

(4) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden, soweit nicht eine erneute Mitgliedschaft im Landtag begründet wird. In diesem Fall werden für die Zeit der Mitgliedschaft Pflichtbeiträge gemäß § 28 an das Versorgungswerk abgeführt.

§ 31

**Versorgungsabfindung:
Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung;
Übertragung von Beiträgen**

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes, die die Wartezeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbeitrages erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Die Beitragserrstattung ist – vorbehaltlich des Absatzes 4 – ausgeschlossen bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht stattdessen auch die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese richtet sich nach § 23 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 9 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590).

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruhen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 und die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn

1. das Mitglied des Versorgungswerkes vor Ablauf der Wartezeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt
2. und es zum Zeitpunkt des Todes kein Mitglied des Landtags mehr ist.

V.

**Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel
und Rechnungslegung**

§ 32

**Finanzierung, Verwendung der Mittel,
Vermögensanlagen**

(1) Das Versorgungswerk bildet nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Verfahren der Verrentung von laufenden Einmalbeiträgen als Barwert der künftigen Leistungen zu ermitteln.

(2) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen, sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß § 3 der Versorgungswerkverordnung (VersWerkVO NRW) anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 33**Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen**

(1) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 37) einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu berechnen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zurückzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VI.**Verfahren****§ 34****Rechtsweg**

(1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss.

§ 35**Widerspruchsausschuss**

(1) Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Vorstand kann bis zu drei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu fünf Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit, d.h. zwei Stimmen, beschlussfähig. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere kann in der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung geregelt werden. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.

§ 36**Informationspflicht des Versorgungswerks**

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Versorgungswerk.

§ 37**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38**Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

VII.**Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung****§ 39****Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks**

(1) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt.

(2) Bei dem Zusammentreffen von Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag und Renten aus dem Versorgungswerk wird die Altersentschädigung nach § 10 Absatz 10 AbgG NRW gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

VIII.**Übergangsbestimmungen****§ 40****Befreiung von der Beitragspflicht**

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk befreit, wer bis zum Ende der 14. Wahlperiode eine Mitgliedschaft im Landtag von mehr als sieben-einhalb Jahren erreichen kann.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Land-

tag beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen zu stellen und wirkt zurück auf den Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ab der 14. Wahlperiode.

(3) Die Befreiung gilt nur für die Dauer der 14. Legislaturperiode. Sie ist unwiderruflich.

(4) Diejenigen Abgeordneten, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Mitgliedschaftsdauer im Landtag von mehr als sieben-einhalb Jahren noch nicht erreicht haben und zu Beginn der 14. Wahlperiode keinen Antrag nach Absatz 1 stellen, erhalten für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Versorgungsabfindung gemäß § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004. Diese Versorgungsabfindung kann in das Versorgungswerk eingebracht werden. Sie wirkt sich rentensteigernd aus. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Anlagen Leistungstabelle Nummer 1 und 2. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt. Wird die Versorgungsabfindung nach der Vollendung des 65. Lebensjahres in das Versorgungswerk eingebracht, erfolgt die Verrentung nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans.

§ 41**Gründungssatzung**

Die Satzung zur Gründung des Versorgungswerks wurde vom Landtag der 14. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung am 08.06.2005 beschlossen.

§ 42**Wahl und Amtsdauer der ersten Vertreterversammlung**

(1) Die erste Vertreterversammlung des Versorgungswerks kann auch zu einem anderen Zeitpunkt als dem in § 5 Absatz 1 vorgegebenen gewählt werden. Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung des Versorgungswerks für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2005 zu wählen.

(2) Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der auf die Wahl der ersten Vertreterversammlung folgenden Legislaturperiode gemäß § 5 Absatz 1 gewählt wird.

IX.**Schlussbestimmungen****§ 43****Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente**

(1) Andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland können dem Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen beitreten. Die Aufnahme in das Versorgungswerk wird durch Staatsvertrag geregelt.

(2) Sämtliche Verwaltungskosten sowie sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen werden im Fall eines Beitritts auf die jeweiligen Landesparlamente anteilig umgelegt und vom Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen eingezogen.

§ 44**Beginn der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht beginnt mit In-Kraft-Treten des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252). Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2005 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 3 Satz 1.

§ 45**Übergangsregelung**

Die Änderungen von § 29 Absatz 1 Satz 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Alle übrigen Änderungen treten mit Genehmigung der Versicherungsaufsicht in Kraft. Die Änderungen von §§ 15 Absatz 1, 17 Absatz 2 treten frühestens mit den entsprechend ge-

änderten Vorschriften im Abgeordnetengesetz NRW in Kraft.

Anlage

**Wahlordnung für die
Wahl der ersten Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Grundzüge

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach Inkraft-Treten der Satzung zur Gründung des Versorgungswerks statt.

(3) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Intranet des Landtags, als Aushang in den Geschäftsstellen der Fraktionen und an sonstiger geeigneter Stelle im Landtagsgebäude sowie als Hinweis in Landtag Intern.

§ 2

Wahl

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt jeweils 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal 30 Personen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden aufgrund der Vorschlagslisten der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags zu ziehende Los. Wenn nach Sätzen 1 bis 3 die Vorschlagsliste einer Fraktion keine Berücksichtigung findet oder sie von einem eigenen Wahlvorschlag absieht, kann diese Fraktion ihre Mitglieder in die Vertreterversammlung entsenden. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen.

(3) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu entsenden. Die Stellvertreterin oder Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

(4) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus und steht das stellvertretende Mitglied ebenfalls nicht mehr zur Verfügung, so werden deren Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

Anlage

Leistungstabelle Nummer 1

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,— bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.01. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. In der 14. Legislaturperiode hat der Faktor den Wert 1,0000 und wird für jede wei-

tere Legislaturperiode jeweils neu festgelegt. Die Höhe der vor Beginn einer Legislaturperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
18	16,470	42	8,125
19	15,992	43	7,894
20	15,527	44	7,669
21	15,075	45	7,451
22	14,632	46	7,239
23	14,203	47	7,034
24	13,790	48	6,834
25	13,390	49	6,640
26	13,000	50	6,448
27	12,619	51	6,265
28	12,250	52	6,087
29	11,895	53	5,913
30	11,550	54	5,745
31	11,211	55	5,580
32	10,886	56	5,420
33	10,571	57	5,264
34	10,266	58	5,110
35	9,970	59	4,962
36	9,679	60	4,818
37	9,401	61	4,677
38	9,131	62	4,539
39	8,870	63	4,405
40	8,616	64	4,273
41	8,364	65	4,145

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,—) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel

$$R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 2

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Abs. 1 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,7%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,4%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,1%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,1%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,5%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,0%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,1%
21	8,1%	51	18,4%
22	8,5%	52	18,7%
23	8,9%	53	19,0%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,6%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,3%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,0%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

– MBl. NRW. 2007 S. 744

Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten

RdErl. d. Innenministeriums – 14-38.01.08-1.3 –
v. 26.10.2007

Die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Weiterbildungsgesellschaft des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. – führt im Jahre 2008 wiederum zwei Seminare für Bedienstete der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Neben zahlreichen Grundseminaren, die auch für Aufsichtsbeamtinnen und -beamte vorgesehen sind, ist insbesondere auf die beiden speziellen Seminare hinzuweisen, die in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai und vom 1. bis zum 5. September 2008 stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert. Das Vortragsprogramm – mit jährlich wechselnden Themen – geht den Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Außerdem wird auf die Fortbildungsseminare zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, die in der Zeit vom 14. bis zum 18. April, vom 28. bis zum 30. April, vom 29. September bis zum 1. Oktober und vom 3. bis zum 7. November 2008 in der Akademie stattfinden, hingewiesen.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten. Einzelheiten hierfür ergeben sich aus StAZ 2007 Nr. 9.

Wegen der zu erwartenden Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

– MBl. NRW. 2007 S. 753

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 5.11.2007

Das Mitglied Alfred Wagner ist mit Ablauf des 31. Oktober 2007 aus der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ausgeschieden.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 5. November 2007 das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wilfried Grunendahl, CDU
Wallen-Lienen 20
49545 Tecklenburg

Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. November 2004 (MBL. NRW. S. 1148)

Münster, den 5. November 2007

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2007 S. 753

III.

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 9.11.2007

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 12. Dezember 2007 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing

Montag, 26. November 2007, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung

Montag, 03. Dezember 2007, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Mittwoch, 05. Dezember 2007, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 12. Dezember 2007 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. November 2007

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2007 S. 753

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

9. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs- verbandes – 10. Wahlperiode –

Bek. d. Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes v. 30.10.2007

Die 9. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode – findet am 12.12.2007 im Verwaltungsgebäude des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Neubau, Erdgeschoss, Seminarraum I und II (035/036), Heyestr. 99 in 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2007

Die Vorsitzende
Ursula H ü l s e n

– MBL NRW. 2007 S. 754

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBL NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569